

Merkblatt für Wehrpflichtige, Armee und Zivilschutz

Meldepflicht

Auslandurlaub

Schiesspflicht



Meldepflicht

Wohnortswechsel

Der Wohnort ist die Gemeinde, bei welcher die Ausweisschrift **Heimatschein** hinterlegt ist!

Was ist zu tun:

Adressänderung

schriftliche Meldung an das zuständige Kreiskommando des neuen Wohnorts, Couvert mit Vermerk „Militärsache“ (portofrei)

Beilage: **Dienstbüchlein**
Meldung neue Adresse und Gültigkeitsdatum

Änderungen der Personalien

(Namensänderung, neue Heimatgemeinde)

schriftliche Meldung an das zuständige Kreiskommando des Wohnorts, Couvert mit Vermerk „Militärsache“ (portofrei)

Beilage: **Dienstbüchlein**
Kopie Eheschein oder Familienbüchlein
AHV-Ausweis (geändert auf den neuen Namen)
blaue militärische Identitätskarte (nur bei Einteilung Sanitätstruppen)

▶ **Meldepflicht**
bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht

▶ **Meldefrist**
für alle Änderungen 14 Tage

Auslandurlaub

Meldepflichtige haben folgendes zu beachten

Was ist zu tun:

Auslandaufenthalt bis 12 Monate

Hinweis

Gesuche um Dienstverschiebung und obligatorische Schiesspflicht beachten!

Auslandaufenthalt ab 12 Monate

Gesuchsformular beim zuständigen **Kreiskommando** der Wohn-gemeinde verlangen oder via Homepage ausdrucken.
Gesuchsformular ausfüllen und spätestens 2 Monate vor Ausreise dem zuständigen **Kreiskommando** zusenden.
Couvert mit Vermerk „Militärsache“ (portofrei)

Beilagen: **Dienstbüchlein**
Gesuchsformular
Bestätigungen

Alle weiteren Einzelheiten erhalten Sie vom Kreiskommando in schriftlicher Form.

Rückkehr aus dem Ausland

Meldung an das zuständige Kreiskommando der neuen Wohn-gemeinde
Angabe der neuen Adresse
Abgabe Formular 1.37 Auslandurlaub

▶ **Meldepflicht**
bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht

▶ **Meldefrist**
für alle Änderungen 14 Tage



Schiesspflicht (nur Armee)

Beginn Schiesspflicht

Folgejahr nach Vollendung Lehrgang (Rekrutenschule)!

Erfüllung der Schiesspflicht

Die Schiesspflicht ist bis ins Jahr vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, jährlich zwischen März und Ende August, bei einem anerkannten Schützenverein zu erfüllen.

Erfüllung der Schiesspflicht nach Ende August

Nachschiesskurs gemäss öffentlichem Aufgebotsplakat oder Nachfrage beim zuständigen Kreiskommando des Wohnorts.

Informationen erhalten Sie beim zuständigen

- Schützenverein
- Kreiskommando
oder durch
- **Publikation** im Amtsanzeiger
- **Internet:** www.amb-bl.ch
www.militaer.bl.ch

Schiesspflicht

Dienstbüchlein und
militärischer
Leistungsausweis
mitnehmen!

Beachten Sie die Weisungen im Dienstbüchlein – Seite 2



Internetadressen

www.amb-bl.ch
www.militaer.bl.ch
www.vbs.admin.ch
www.zivilschutz.admin.ch

Kontakt

Kreiskommando

Telefon 061 926 72 72
Fax 061 926 72 79
kreiskommando@jpm.bl.ch

WWW